

FACHBEREICH STADTPLANUNG UND VERMESSUNG

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN und örtliche Bauvorschriften

# "Sonnenberg Nord"

Nr. 056/07

# Textliche Festsetzungen - ENTWURF -

Ludwigsburg, 21.09.2012

Bearbeitung: Stadt Ludwigsburg Fachbereich Stadtplanung und Vermessung Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

# A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN §§ 9, 12 BauGB u. BauNVO

Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gemäß § 12 (3a) BauGB i.V.m. § 9 (2) BauGB verpflichtet.

#### A.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

#### A.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

§§ 4, 1 (5) u. (6) BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Unzulässig sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

#### A.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

#### A.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

§§ 17, 19 BauNVO

Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die festgesetzte Grundflächenzahl ausnahmsweise auf bis zu 0,8 überschritten werden.

#### A.2.2 Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 (3) BauGB, § 18 (1) BauNVO

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) über N.N. ist durch Planeintrag festgesetzt. Von dieser Höhe darf nach unten oder oben um max. 0,50 m abgewichen werden. Als EFH gilt jeweils die Rohfußbodenhöhe.

#### A.2.3 Höhe baulicher Anlagen

§ 18 BauNV0

Bezugspunkt für die Bemessung der maximalen Gebäudeoberkante (OK max.) ist die ausgeführte EFH. Technische Aufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten, Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie) dürfen die maximale Gebäudeoberkante um bis zu 1,50 m überschreiten.

# A.3 Überbaubare Grundstücksfläche § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (1), (3) BauNVO

Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Treppenhäuser, Erker oder Vorbauten bis 5 m Länge und 1,50 m Tiefe dürfen die festgesetzte Baugrenze überschreiten, wenn ihre Gesamtlänge weniger als 40 % der jeweiligen Gebäudelänge beträgt. Die geltenden abstandsrechtlichen Vorschriften nach LBO sind von dieser Regelung unberührt. Die Tiefgarage darf die Baugrenzen überschreiten.

# A.4 Stellplätze und Garagen mit Einfahrten § 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO

Stellplätze und Tiefgarage sind nur auf den jeweils dafür festgesetzten Flächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind unzulässig.

Zu- und Ausfahrten der Tiefgarage sind nur an dem im Plan gekennzeichneten Bereich zulässig.

# A.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist Richtlinie für die Ausführung.

Die Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung darf durch Fußgänger, Radfahrer, und Sonderfahrzeuge (Rettungs-, Feuerwehr-, Polizei- und Müllfahrzeuge) benutzt werden. Am südlichen Ende ist eine entsprechende Absperrung anzubringen. Von der Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung dürfen keine Grundstückszufahren (mit Ausnahme Rettungsweg) angelegt werden.

Die Verkehrsgrünflächen in und entlang der Verkehrsflächen sind mit einer dauerhaften Vegetationsstruktur (bspw. Raseneinsaat, Stauden etc.) zu versehen, vor Überfahren zu schützen und dauerhaft zu unterhalten.

#### A.6 Öffentliche Grünflächen

§ 9 (1) Nr. 15 BauGB

Die bezeichnete Fläche ist als Kinderspielplatz und für den Aufenthalt gewidmet. Innerhalb der Fläche ist neben der grünordnerischen Gestaltung das Anlegen von Fußwegen sowie von Aufenthaltszonen und baulichen Einrichtungen zulässig (z.B. Spielplätze, Spielgeräte, Treffpunkte).

# A.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB

Das Oberflächenwasser ist vor Verschmutzung zu schützen und getrennt vom Schmutzwasser in den Regenwasserkanal einzuleiten. Zudem wird auf § 55 (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) verwiesen.

#### A.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die mit "LR" bezeichnete Fläche ist mit einem Leitungsrecht zur Führung und Unterhaltung einer Leitung DN 500 zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers (derzeit Zweckverband

Landeswasserversorgung) belastet. Beidseits der Leitungsmittelachse ist ein nicht überbaubarer Schutzstreifen von jeweils 8,0 m festgesetzt.

Für Flächennutzungen, bauliche Nebenanlagen und Bepflanzungen gelten die Bedingungen und Hinweise der jeweiligen Versorgungsträger.

# A.9 Besondere bauliche oder technische Vorkehrungen zur Minderung und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Laut der schalltechnischen Untersuchung A 1173 des Ingenieurbüros ISIS, Riedlingen, vom Oktober 2011 wird an der Randbebauung der Aldinger Straße maximal der Lärmpegelbereich V nach DIN 4109 erreicht. An Gebäuden sind Beurteilungspegel im Zeitbereich nachts von über 50 dB(A) zu erwarten. Entsprechend der VDI 2719 werden für schutzbedürftige Räume, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer, schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen empfohlen. Die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

In Bezug auf Stellung und Größe der einzelnen Baukörper wird auf die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ISIS vom Oktober 2011 hingewiesen.

# A.10 Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

Für alle Pflanzgebote und Pflanzbindungen gilt, dass sich die Artenzusammensetzung der Bäume nach den Standorteigenschaften ausrichten muss. Entlang von Straßen und befestigten Plätzen sind Arten aus der Straßenbaumliste der Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK) bzw. der unter Pkt. C. 9 "Hinweise und nachrichtliche Übernahmen" beigefügten Artenverwendungsliste zu wählen. Giftige Arten dürfen nicht verwendet werden. Der durchwurzelbare Raum für einen Baum sollte grundsätzlich mindestens 14 - 20 m³ betragen.

Mit dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

#### A.10.1 Einzelpflanzgebote

Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind Laubbäume I. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 18-20) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzstandorte dürfen um bis zu 5,0 m vom Planeintrag abweichen. Die Baumscheibe ist dauerhaft zu begrünen und vor Überfahren zu schützen. Ein ausreichend durchwurzelbarer Raum ist sicherzustellen.

Für die Ausführung im Straßenraum sind die "Richtlinien für die Herstellung von Baumquartieren auf Standorten in Verkehrsflächen" des Fachbereichs Tiefbau und Grünflächen der Stadtverwaltung Ludwigsburg zu beachten.

#### A.10.2 Dachbegrünung

Alle Flachdächer sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind als Dachterrassen genutzte Flächen sowie technische Aufbauten. Begrünungen sind auf den Hausdächern mit einer Mindestsubstratschicht von 10 cm auszubilden und mit Sukkulenten,

Gräsern, Wildkräutern usw. vorzunehmen. Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig, eine Begrünung ist trotzdem anzulegen.

#### A.10.3 Tiefgaragenbegrünung

Die nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen oder sonstigen unterirdischen Nebenanlagen sind mit einer Erdüberdeckung von mindestens 50 cm auszuführen und zu begrünen. Ausnahmsweise kann eine geringere Erdüberdeckung auf den Zufahrts- oder Abstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge zugelassen werden.

Über die Oberfläche ragende Wände von Tiefgaragen sind entweder mit einer Erdüberdeckung anzufüllen und zu bepflanzen oder mit einer Wandbegrünung mit Rankhilfe im Abstand von jeweils maximal 1,5 m zu versehen, zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

#### A.10.4 Einzelpflanzbindungen

Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind die vorhandenen Bäume zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind diese durch standortgerechte Laubbäume I. Ordnung zu ersetzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die neuen Pflanzstandorte können um bis zu 5 m vom Planeintrag abweichen. Die Baumscheibe ist dauerhaft zu begrünen und vor Überfahren zu schützen. Ein ausreichend durchwurzelbarer Raum ist sicherzustellen. Die DIN 18916 und das zum Straßenraum hin erforderliche Lichtraumprofil sind zu beachten. Für die Nachpflanzungen gelten die Mindestqualitäten Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 18 - 20.

# B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LB0

# B.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 (1) Nr. 1 LBO

#### B.1.1 Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung, Dachaufbauten

Für die Hauptgebäude sind nur die im Plan vorgeschriebenen Dachformen und Dachneigungen in Altgrad zulässig (siehe Planeintrag). Die Dachneigungen der Hausgruppen/Reihenhäuser sind identisch auszuführen.

FD = Flachdach bis 3° Neigung

Alle Flachdächer sind zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind als Dachterrassen genutzte Flächen.

Unbeschichtete Metallabdeckungen aus Blei, Kupfer und Zink sind als Dacheindeckung unzulässig.

Dachaufbauten, mit Ausnahme von technischen Aufbauten (A 2.3.), sind unzulässig.

#### B.1.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern von der Dachkante einhalten.

#### **B.1.3** Fassadengestaltung

Die Fassaden der Hauptgebäude sind als Hauptfarbe in einem gedämpften Weiß zu halten. Einzelne Fassadenelemente (z. B. Treppenhäuser, Fensterbänder, Sockelgeschosse, Dachgeschosse) können als Nebenfarbe aus dem Farbspektrum Rot, Braun, Ocker, Gelb oder Grau ausgeführt werden. Ergänzende Fassadenelemente können aus Holz, Faserzement oder Mauerziegeln bestehen und sind auf die verwendete Nebenfarbe abzustimmen. Grelle und leuchtende Farben sind generell unzulässig. Die Fassadengestaltung und Farbgebung ist mit der Stadtverwaltung Ludwigsburg abzustimmen.

Brüstungen bzw. Geländer von Balkonen der Mehrfamilienhäuser sind blickdicht zu gestalten und in Material und Farbe an das Gebäude oder an die Fassadenelemente anzupassen.

Vordächer dürfen bis maximal 1,5 m Tiefe aus der Fassade ragen. Briefkastenanlagen bei Mehrfamilienhäusern sind entweder unauffällig in der Fassade oder im Erdgeschoss der Gebäude zu integrieren.

#### B.1.4 Müllbehälterstandplätze

Die Standorte für Müllbehälter sind, sofern sie außerhalb des Wohngebäudes untergebracht werden, einzugrünen oder mit einer Verkleidung zu versehen, die dem Gesamterscheinungsbild des Hauptgebäudes angepasst ist. Die Lage und Gestaltung ist in den eingereichten Bauunterlagen nachzuweisen.

#### B.1.5 Nebenanlagen, Gerätehütten, Pavillons

Gerätehütten sind in das Hauptgebäude zu integrieren. Ausnahmsweise sind sie auf dem Baugrundstück zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 1,0 m zu jeder Grundstücksgrenze eingehalten und die Nebenanlage zum öffentlichen Raum durch eine Bepflanzung abgeschirmt wird. Freistehende Nebenanlagen, Gerätehütten oder Pavillons dürfen eine maximale Höhe von 2,50 und eine maximale Grundfläche von 5 m² nicht überschreiten.

#### **B.2** Werbeanlagen

§ 74 (1) Nr. 2 LBO

Werbeanlagen und Automaten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen sich in die Gestaltung der Gebäude einfügen. Werbeanlagen, deren Stätte der Leistung nicht auf demselben Grundstück liegt, sind ausgeschlossen. Werbeanlagen dürfen die jeweiligen Oberkanten der Erdgeschosszone nicht überschreiten. Je Fassadenseite darf die Summe der Werbeanlagen 10% der Fassadenlänge nicht überschreiten. Durchgehende Farbbänder mit Werbecharakter sind auf den Fassaden unzulässig.

Die Höhe der Werbeanlagen selbst (Logo, Schrift) darf max. 0,40 m betragen. Wechsellicht, Lauflicht, elektronische Laufbänder, Videowände oder -bänder u. ä. sind unzulässig.

# B.3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke § 74 (1) Nr. 3 LBO

#### B.3.1 Einfriedigungen, Sichtschutzwände und Stützmauern

Als Einfriedigungen zum öffentlichen Raum (Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünflächen) sind lebende Einfriedigungen in Form von beschnittenen oder frei wachsenden Hecken bis 1,5 m Höhe sowie tote Einfriedigungen in Form von Holzzäunen und Mauern bis 0,9

m Höhe zulässig. Maschendraht- und Metallzäune sind nur zulässig, wenn sie in eine Hecke integriert werden.

Sichtschutzwände zwischen den Terrassen von einzelnen Wohneinheiten dürfen als Holzwand, Mauerscheibe oder beschnittene Hecke ausgeführt werden und sind mit der Fassade des Gebäudes abzustimmen. Sie dürfen eine Länge von 3,0 m (gemessen vom Hausgrund) und eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.

Die Absturzsicherung bei Stützmauern ist in eine Hecke zu integrieren.

#### B.3.2 Gestaltung der unbehauten Flächen

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades sind die Oberflächen von Stellplätzen und deren Zufahrten, der Zufahrten zu Garagen sowie alle privaten Wege und Erschließungsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen.

Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu begrünen, sofern sie nicht für Nebenanlagen, Zugänge, Zufahrten und Stellplätze in Anspruch genommen werden.

# **B.4** Außenantennen

§ 74 (1) Nr. 4 LBO

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder Satellitenempfangsanlage zulässig.

### **B.5** Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen

§ 74 (1) Nr. 5 LBO

Im Plangebiet sind sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen unterirdisch zu verlegen.

#### B.6 Zahl der notwendigen Stellplätze

§ 74 (2) Nr. 2 LB0

Abweichend zu § 37 (1) LBO sind

- für 2-Zimmer-Wohnungen 1,3 Stellplätze je Wohneinheit,
- für 3- und 4-Zimmer-Wohnungen 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit und
- je Reihenhauseinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Bruchzahlen sind auf den nächst höheren Wert aufzurunden.

# C HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

#### C.1 Baugrund, Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich nach Geologischer Karte im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Gipskeuper-Formation, die nach Löß oder Lößlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit (vermutlich zw. 1-6 m) überdeckt sind. Verkarstungserscheinungen durch unterirdische Gipslösung, wie Erdfälle, sind nicht gänzlich auszuschließen. Weiterhin ist ein oberflächennahes saisonales Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu beachten.

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 werden empfohlen.

#### C.2 Bodendenkmäler

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

#### C.3 Grundwasserschutz

Auf die Lage innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus ergeben sich Tiefenbegrenzungen bei Erdwärmesonden.

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit, Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z. B. Tiefgründungskörper, Verbaukörper, Erdwärmesonden) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gemäß § 37 Abs. 4 WG dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zu einer Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

## C.4 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Auf das Merkblatt des Landratsamtes Ludwigsburg "Regelungen zum Schutz des Bodens" wird verwiesen.

#### C.5 Naturschutz

Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass Tierfallen vermieden werden. Zur Vermeidung von Vogelschlag sollen bei flächigen Glasfassaden Ornilux-Scheiben verwendet werden.

# C.6 Duldungspflichten

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück gemäß § 126 (1) BauGB zu dulden.

Können Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen aus technischen Gründen oder wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht auf der Straße angebracht werden, haben die Eigentümer der Anliegergrundstücke das Anbringen gemäß § 5b Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz zu dulden.

## C.7 Richtfunkstrecke

Die Ericsson Services GmbH betreibt, ausgehend vom Telekom-Funkmast "Am Sonnenberg 3", zwei Richtfunkstrecken. Die Richtfunkstrecke in Richtung Süden nach Kornwestheim verläuft direkt über das Plangebiet. Während der Bauphase dürfen keine Baukräne im Bereich des Richtfunkstrahles stehen. Die zu berücksichtigende Trasse muss eine Gesamtbreite von ca. 10 m haben. Dies ist bei der Planung der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

## C.8 Bepflanzungen und Artenverwendungsliste

Bei Anpflanzungen im Geltungsbereich sind gebietsheimische Gehölze zu verwendet, die der heimischen Tierwelt einen entsprechenden Lebensraum bieten können. Die Verwendung von nicht heimischen Nadelgehölzen (insbesondere Hecken) ist unzulässig. Die Pflanzen sollen aus dem Herkunftsgebiet Nr. 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) stammen. Die folgende Liste gibt Empfehlungen für eine Artenauswahl:

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse*
Feldahorn	Acer campestre	II. Ordnung
Spitz-Ahorn	Acer platanoides	I. Ordnung
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	I. Ordnung
Hänge-Birke	Betula pendula	I. Ordnung
Hainbuche	Carpinus betulus	II. Ordnung
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	
Gewöhnliche Hasel	Corylus avellana	
Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	II. Ordnung
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Rotbuche	Fagus sylvatica	I. Ordnung
Faulbaum	Frangula alnus	
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	I. Ordnung
Gewöhnlicher Liguster	Ligustrum vulgare	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Zitterpappel	Populus tremula	II. Ordnung
Vogel-Kirsche	Prunus avium	II. Ordnung
Gewöhnliche Traubenkirsche	Prunus padus	II. Ordnung
Schlehe	Prunus spinosa	
Trauben-Eiche	Quercus petraea	I. Ordnung
Stiel-Eiche	Quercus robur	I. Ordnung
Kreuzdorn	Rhammus cathartica	
Echte Hunds-Rose	Rosa canina	
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	
Sal-Weide	Salix caprea	II. Ordnung
Grau-Weide	Salix cinerea	
Purpur-Weide	Salix purpurea	
Fahl-Weide	Salix rubens	
Korb-Weide	Salix viminalis	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa	
Speierling	Sorbus domestica	II. Ordnung
Elsbeere	Sorbus torminalis	II. Ordnung
Winter-Linde	Tilia cordata	I. Ordnung
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	I. Ordnung
Berg-Ulme	Ulmus glabra	I. Ordnung
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	
Gewöhnlicher Schneeball		e, Tafelbirne, Mostäpfel,

möglich sind auch regionaltypische Hochstamm-Obstsorten: Mostbirne, Tafelbirne, Mostäpfel, Tafeläpfel, Pflaumen, Zwetschgen, Wildobst

 $<sup>^{\</sup>star}$  Bäume I. Ordnung: Großbäume, 20 bis 30 m, Bäume II. Ordnung: Kleinbäume und mittelhohe Bäume, 7 bis 20 m